

Höchstintensitäten der Anteilsfinanzierung

Die nachfolgende Darstellung der Höchstintensitäten der Anteilsfinanzierung differenziert zwischen großen, mittleren und kleinen Unternehmen. Was ein mittleres und kleines Unternehmen ist, wird ausschließlich in Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bestimmt. Die Auslegung dieses Anhangs geschieht wiederum ausschließlich durch die Unionsgerichtsbarkeit. Etwaige Leitfäden, welcher Art und von welchem Verfasser auch immer, sind dagegen unbeachtlich.

Nummer 2.1: Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Studien/Beratungsleistungen ¹	60	60	60
Zulage gemäß Artikel 49 Absatz 4	20	10	-
Max. Zuwendung	80	70	60

Nummer 2.2: Beratungsdienste für KMU gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Externe Berater	50	50	-

Nummer 2.3: Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Studie	50	50	50
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 7	20	10	-
Max. Zuwendung	70	60	50

¹ Keine Beihilfen werden für Energieaudits gewährt, die durchgeführt werden, um der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, L 113 vom 25.4.2013, S. 24, L 15 vom 20.1.2020, S. 8), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2023/807 (ABl. L 101 vom 14.4.2023, S. 16) geändert worden ist, nachzukommen, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.

Nummer 2.4: Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Industrielle Forschung	50	50	50
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a	20	10	-
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b	15	15	15
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe c	5	5	5
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d	25	25	25
Max. Zuwendung	80	80	75
Experimentelle Entwicklung	25	25	25
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a	20	10	-
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b	15	15	15
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe c	5	5	5
Zulage gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe d	25	25	25
Max. Zuwendung	70	60	50

Nummer 2.5: Innovationsförderung für KMU gemäß Artikel 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Innovationsberatungs- dienste und innovations- unterstützende Dienst- leistungen ²	50	50	-

Nummer 2.6: Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Prozess- und Organisationsinnovationen	50	50	15

² In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 220 000 Euro pro Unternehmen beträgt.

Nummer 2.7: Innovationscluster gemäß Artikel 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Investitionsbeihilfen für Auf- oder Ausbau	50	50	50
Zulage gemäß Artikel 27 Absatz 6	5	5	5
Max. Zuwendung	55	55	55
Betriebsbeihilfen ³	50	50	50

Nummer 2.8: Teilnahme von KMU an Messen oder Ausstellungen gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Miete, Aufbau, Betrieb des Standes	50	50	-

Nummer 2.9: Investitionen in den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Umweltschutzmaßnahme gemäß Artikel 36 Absatz 5	40	40	40
Zulage gemäß Artikel 36 Absatz 5	10	10	10
Umweltschutzmaßnahme gemäß Artikel 36 Absatz 6	30	30	30
Zulage gemäß Artikel 36 Absatz 7	20	10	-
Zulage gemäß Artikel 36 Absatz 8	5	5	5
Max. Zuwendung ⁴	75	65	55

Nummer 2.10: Investitionen in Forschungsinfrastrukturen gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Forschungsinfrastruktur	50	50	50
Zulage gemäß Artikel 26 Absatz 6	10	10	10
Max. Zuwendung	60	60	60

³ Für den Betrieb von Innovationsclustern können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich.

⁴ Die Beihilfeintensität kann gemäß Artikel 36 Absatz 9 bis zu 100 Prozent der gesamten Investitionskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird.

Nummer 2.11: Investitionen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Energieeffizienzmaßnahme	30	30	30
Zulage gemäß Artikel 38 Absatz 5	20	10	
Zulage gemäß Artikel 38 Absatz 6	5	5	5
Max. Zuwendung ⁵	55	45	35

Nummer 2.12: Investitionen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Energieeffizienzmaßnahme ⁶	30	30	30
Zulage gemäß Artikel 38a Absatz 14	20	10	
Zulage gemäß Artikel 38a Absatz 15	5	5	5
Zulage gemäß Artikel 38a Absatz 16	15	15	15
Max. Zuwendung	55	45	35

⁵ Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 Prozent der gesamten Investitionskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird und die Vorgaben gemäß Artikel 2 Nummer 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie die Voraussetzungen gemäß Artikel 38 Nummer 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt werden.

⁶ In Fällen, in denen die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13, L 155 vom 22.6.2018, S. 61, L 249 vom 4.10.2018, S. 19), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) geändert worden ist, betrifft, darf die Beihilfeintensität gemäß Artikel 38a Nummer 12 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung höchstens 25 Prozent betragen. In Fällen, in denen Beihilfen für in Gebäude getätigte Investitionen, die der Erfüllung von als Unionsnormen geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz dienen, weniger als 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnormen gewährt werden, darf die Beihilfeintensität gemäß Artikel 38a Nummer 13 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung höchstens 15 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen, wenn die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU betrifft, und in allen anderen Fällen höchstens 20 Prozent der beihilfefähigen Kosten.

Nummer 2.13: Investitionen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gemäß Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Maßnahme zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Ressourcenkreislaufs	40	40	40
Zulage gemäß Artikel 47 Absatz 8	20	10	
Zulage gemäß Art. 47 Absatz 9	5	5	5
max. Zuwendung	65	55	45

Nummer 2.14: Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Beihilfen für Unternehmensneugründungen ⁷	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Zuschüsse	100		

Nummer 2.15: Investitionen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen gemäß Artikel 26a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Investitionsbeihilfe	25	25	25
Zulage gem. Artikel 26a Absatz 6 Buchstabe a	20	10	-
Zulage gem. Artikel 26a Absatz 6 Buchstabe b	10	10	10
Zulage gem. Artikel 26a Absatz 6 Buchstabe c	5	5	5
Max. Zuwendung	60	50	40

⁷ Bei der Förderung von Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung können Zuschüsse von bis zu 0,5 Millionen Euro Bruttosubventionsäquivalent beziehungsweise 0,75 Millionen Euro Bruttosubventionsäquivalent für Unternehmen mit Sitz in einem C-Fördergebiet vergeben werden. Dieser Höchstbetrag kann gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bei der Förderung von kleinen, innovativen Unternehmen auf 1,0 Millionen Euro bzw. 1,5 Millionen Euro verdoppelt werden.